



**Feuerwehr Wehntal**

Zweckverband

# **Statuten**

## **des Zweckverbands „Feuerwehr Wehntal“**

vom 1. Januar 2021

## **1. Bestand und Zweck**

### **Art. 1 Bestand**

<sup>1</sup>Die Politischen Gemeinden Niederweningen, Oberweningen, Schleinikon und Schöfflisdorf bilden unter dem Namen „Feuerwehr Wehntal“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup>Der Zweckverband hat seinen Sitz in der rechnungsführenden Zweckverbandsgemeinde.

### **Art. 2 Zweck**

Der Zweckverband betreibt eine regional tätige Feuerwehr, deren Aufgaben sich nach den jeweils gültigen Vorschriften des Kantons Zürich richten.

### **Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden**

<sup>1</sup>Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich, wobei jeder Beitritt eine Statutenrevision erfordert, welche der Urnenabstimmung unterliegt. Der Beitritt weiterer Gemeinden gilt nur dann als zustande gekommen, wenn alle bisherigen Zweckverbandsgemeinden dies bejahen.

<sup>2</sup>Über die Bedingungen des Beitritts entscheiden die Zweckverbandsgemeinden. Neu beitretende Gemeinden sind verpflichtet, einen Beteiligungsbeitrag zu leisten, welcher von der Feuerwehrkommission festgelegt wird.

## **2. Organisation**

### **2.1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 4 Organe**

Organe des Zweckverbands sind:

- a. die Stimmberechtigten des Zweckverbandgebietes;
- b. die Zweckverbandsgemeinden;
- c. die Feuerwehrkommission;
- d. die Rechnungsprüfungskommission.

#### **Art. 5 Amtsdauer**

Für die Mitglieder der Feuerwehrkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

## **Art. 6 Entschädigung**

Die Entschädigungen der Mitglieder der Feuerwehrkommission werden durch die Feuerwehrkommission festgesetzt und müssen durch die Gemeindevorstände der Zweckverbandsgemeinden genehmigt werden.

## **Art. 7 Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup>Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär der Feuerwehrkommission, beziehungsweise in der Abwesenheit deren jeweilige Stellvertretungen gemeinsam.

<sup>2</sup>Die Feuerwehrkommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

## **Art. 8 Publikation und Information**

<sup>1</sup>Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse in einem von den Gemeindevorständen gemeinsam festgelegten amtlichen Publikationsorgan vor.

<sup>2</sup>Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

<sup>3</sup>Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

## **2.2. Die Stimmberechtigten des Zweckverbandsgebiets**

### **Art. 9 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Zweckverbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandsgebiets.

### **Art. 10 Verfahren**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne ab. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Feuerwehrkommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der rechnungsführenden Zweckverbandsgemeinde.

<sup>2</sup>Eine Vorlage ist angenommen, wenn die Mehrheit der Zweckverbandsgemeinden zustimmt.

## **Art. 11 Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandsgebiets stehen zu:

- a. die Einreichung von Volksinitiativen;
- b. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Zweckverbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
- c. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 500'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 100'000.00.

## **Art. 12 Volksinitiative**

<sup>1</sup>Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

<sup>2</sup>Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

<sup>3</sup>Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 100 Stimmberechtigten unterstützt wird.

<sup>4</sup>Eine Initiative ist der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Die Feuerwehrkommission prüft, ob die Initiative zustande gekommen und rechtmässig ist. Die Feuerwehrkommission überweist die Initiative an die Wahlleitende Behörde mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

## **2.3. Die Zweckverbandsgemeinden**

### **Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Zweckverbandsgemeinden**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten der einzelnen Zweckverbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

- a. die Änderung dieser Statuten;
- b. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
- c. die Auflösung des Zweckverbands.

<sup>2</sup>Bei Urnenabstimmungen in den Zweckverbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Feuerwehrkommission aus.

### **Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände**

Die Gemeindevorstände der Zweckverbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

- a. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 500'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000.00, soweit nicht die Feuerwehrkommission zuständig ist;

- b. die Festsetzung des Budgets;
- c. die Kenntnisnahme des Finanzen- und Aufgabenplans;
- d. die Genehmigung der Jahresrechnung;
- e. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
- f. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, welche die Gemeindevorstände selber oder welche die Stimmberechtigten des Zweckverbandsgebietes bewilligt haben;
- g. auf Antrag der Feuerwehrkommission die Bestimmung der rechnungsführenden Zweckverbandsgemeinde;
- h. auf Antrag der Feuerwehrkommission die Bestimmung der Zweckverbandsgemeinde, welche vertraglich dem Zweckverband ihr Personal zur Verfügung stellt;
- i. die Genehmigung der Geschäftsordnung

### **Art. 15 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Ein Antrag an die Zweckverbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Zweckverbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Zweckverbandsgemeinden verbindlich.

<sup>2</sup>Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Zweckverbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

- a. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
- b. die Grundzüge der Finanzierung;
- c. Austritt und Auflösung;
- d. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Zweckverbandsgemeinden.

## **2.4. Die Feuerwehrkommission**

### **Art. 16 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Die Feuerwehrkommission besteht aus je einem Mitglied jeder Zweckverbandsgemeinde.

<sup>2</sup>Der Gemeindevorstand jeder Zweckverbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied in der Feuerwehrkommission sowie dessen Stellvertretung.

<sup>3</sup>Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen der Feuerwehrkommission mit Stimmrecht teil.

<sup>4</sup>Die Sekretärin oder der Sekretär wird von der rechnungsführenden Gemeinde gewählt. Sie oder er nimmt mit beratender Stimme an der Sitzung der Feuerwehrkommission teil.

### **Art. 17 Konstituierung**

Die Feuerwehrkommission konstituiert sich gemäss Geschäftsordnung selbst.

## **Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen**

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Feuerwehrkommission legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a. ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c. ihre Organstellungen in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

<sup>2</sup>Die Interessenbindungen werden auf dem amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

## **Art. 19 Aufgaben und Befugnisse**

<sup>1</sup>Die Feuerwehrkommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. die politische Planung und Führung des Zweckverbands sowie über die Aufsicht über den Zweckverband;
- b. die Verantwortung für den Zweckverbandshaushalt;
- c. die Besorgung sämtlicher Zweckverbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
- d. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Zweckverbandsgemeinden beschliessen;
- e. die Vertretung des Zweckverbandes nach Aussen;
- f. die Bestimmung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter;
- g. die Bewilligung und die Änderung des Stellenplans;
- h. die Bestimmung oder die Anstellung des Personals;
- i. die Genehmigung der Pflichtenhefte, Stellenbeschreibungen und Dienstvorschriften;
- j. die Bildung von Ausschüssen.

<sup>2</sup>Der Feuerwehrkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

- a. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
- b. die regelmässige Information der Zweckverbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
- c. das Handeln für den Zweckverband nach aussen;
- d. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
- e. die übrige Aufsicht in der Zweckverbandsverwaltung;
- f. der Erlass und die Beantragung der Geschäftsordnung zuhanden der Gemeindevorstände.

## **Art. 20 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup>Der Feuerwehrkommission stehen unübertragbar zu:

- a. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Zweckverbandsgemeinden;
- b. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
- c. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;

- d. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000.00 und bis insgesamt CHF 100'000.00 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 10'000.00 und bis insgesamt CHF 20'000.00 pro Jahr.

<sup>2</sup>Der Feuerwehrkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

- a. der Ausgabenvollzug im Rahmen des Budgets, seiner Ergänzung und der Spezialbeschlüsse;
- b. die Bewilligung und den Vollzug von „Gebundenen Ausgaben“;
- c. die Bewilligung von neuen im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 150'000.00 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 40'000.00;
- d. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Aufgaben;
- e. Investitionen in und an Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 20'000.00.

### **Art. 21 Aufgabendelegation**

<sup>1</sup>Die Feuerwehrkommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder oder ihre Ausschüsse oder an ihr Personal zur selbständigen Erledigung delegieren.

<sup>2</sup>Die Feuerwehrkommission regelt in einem Erlass die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder, ihre Ausschüsse und an ihr Personal delegiert.

### **Art. 22 Einberufung und Teilnahme**

<sup>1</sup>Die Feuerwehrkommission tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

<sup>2</sup>Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich oder auf elektronischem Weg anzuzeigen.

<sup>3</sup>Die Feuerwehrkommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

### **Art. 23 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Die Feuerwehrkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Die Feuerwehrkommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

<sup>4</sup>Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

## **Art. 24 Aufbewahrung der Akten**

Die Akten des Zweckverbandes werden von der rechnungsführenden Zweckverbandsgemeinde aufbewahrt.

## **2.5. Die Rechnungsprüfungskommission**

### **Art. 25 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen**

<sup>1</sup>Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der rechnungsführenden Zweckverbandsgemeinde tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Zweckverbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen.

<sup>2</sup>Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Feuerwehrkommission gemäss Art. 18 gelten entsprechend.

### **Art. 26 Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Zweckverbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Zweckverbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

<sup>2</sup>Die Prüfung der Rechnungsprüfungskommission umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

<sup>3</sup>Die Rechnungsprüfungskommission erstattet den Zweckverbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

### **Art. 27 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

### **Art. 28 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte**

<sup>1</sup>Mit den Anträgen legt die Feuerwehrkommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

<sup>2</sup>Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

### **Art. 29 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

## **2.6. Prüfstelle**

### **Art. 30 Aufgaben der Prüfstelle**

<sup>1</sup>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup>Die Prüfstelle erstattet der Feuerwehrkommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup>Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

### **Art. 31 Einsetzung der Prüfstelle**

Die Prüfstelle ist dieselbe wie diejenige der rechnungsführenden Gemeinde.

## **3. Personal und Arbeitsvergaben**

### **Art. 32 Anstellungsbedingungen**

Das Anstellungsverhältnis des Personals ist öffentlich-rechtlich geregelt und erfolgt nach den Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und nach den Bestimmungen der Zweckverbandsgemeinde, welche für die Anstellung des Personals zuständig ist.

### **Art. 33 Administration**

<sup>1</sup>Die Rechnungsführung wird im Dienstleistungsverhältnis vertraglich der rechnungsführenden Zweckverbandsgemeinde übertragen.

<sup>2</sup>Die Anstellung des Personals wird vertraglich der von den Gemeindevorständen gemäss Art. 14, Buchstabe h) bestimmten Zweckverbandsgemeinde übertragen.

<sup>3</sup>Die Kosten für die Erfüllung der unter Abs. 1 und Abs. 2 aufgeführten Aufgaben werden dem Zweckverband in Rechnung gestellt.

### **Art. 34 Öffentliches Beschaffungswesen**

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

## **4. Zweckverbandshaushalt**

### **Art. 35 Finanzhaushalt**

<sup>1</sup>Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

<sup>2</sup>Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Feuerwehrkommission den Zweckverbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. Juli jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

### **Art. 36 Finanzierung der Betriebskosten**

<sup>1</sup>Die nach Abzug von Bundes-, Staats- und weiteren Beiträgen verbleibenden Gesamtkosten für den Betrieb und den Unterhalt werden jährlich von den Zweckverbandsgemeinden je zur Hälfte aufgeteilt nach:

- a. der Anzahl der Einwohner am 31. Dezember des am Rechnungsjahr vorangehenden Jahres und
- b. der Summe der Gebäudeversicherungswerte am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres.

### **Art. 37 Finanzierung der Investitionen**

<sup>1</sup>Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Zweckverbandsgemeinden und/oder über Darlehen Dritter finanzieren.

<sup>2</sup>Die Darlehen einzelner Zweckverbandsgemeinden werden in diesen Zweckverbandsgemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

### **Art. 38 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse**

<sup>1</sup>Die Zweckverbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands gemäss dem in Art 36. Abs. 1 dieser Statuten definierten Verteilschlüssel beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Zweckverbandsgemeinden ändert sich durch den Beitritt oder durch den Austritt von Gemeinden.

<sup>2</sup>Die bestehenden Liegenschaften, die der Feuerwehr dienen, bleiben im Eigentum der jeweiligen Zweckverbandsgemeinde oder dem Vermieter und werden durch die betreffende Standortgemeinde oder durch den Vermieter versichert.

<sup>3</sup>Der übliche Unterhalt der bestehenden Liegenschaften geht zu Lasten der jeweiligen Eigentümer.

<sup>4</sup>Für die eingemieteten Liegenschaften, die nicht einer Zweckverbandsgemeinde gehören, entrichtet der Zweckverband dem jeweiligen Eigentümer eine kostendeckende Miete.

<sup>5</sup>Die Miete von Liegenschaften, welche einer Zweckverbandsgemeinde gehören, berechnet sich auf der Basis der Gebäudeversicherungssumme des Mietobjektes und dem Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO), wobei 1 % für den Gebäudeunterhalt und für die Nebenkosten dazugerechnet wird.

<sup>6</sup>Die beweglichen Materialien, beispielsweise Geräte, Fahrzeuge und Mannschaftsausrüstungen, sind im Eigentum des Zweckverbandes und werden vom Zweckverband unterhalten und erneuert.

### **Art. 39 Haftung**

<sup>1</sup>Die Zweckverbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Zweckverbandsgemeinden zudem solidarisch.

<sup>2</sup>Der Haftungsanteil richtet sich nach dem in Art. 36 Abs. 1 dieser Statuten definierten Verteilschlüssel.

## **5. Aufsicht und Rechtsschutz**

### **Art. 40 Aufsicht**

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

### **Art. 41 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

<sup>1</sup>Gegen Beschlüsse der Zweckverbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

<sup>2</sup>Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Feuerwehrkommission oder des Personals kann bei der Feuerwehrkommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Feuerwehrkommission kann Rekurs erhoben werden.

<sup>3</sup>Streitigkeiten zwischen Zweckverband und Zweckverbandsgemeinden sowie unter Zweckverbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

## **6. Austritt, Auflösung und Liquidation**

### **Art. 42 Austritt**

<sup>1</sup>Jede Zweckverbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Jahresende aus dem Zweckverband austreten.

<sup>2</sup>Eine austretende Zweckverbandsgemeinde hat keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

<sup>3</sup>Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht aufgehoben.

<sup>4</sup>Falls eine Zweckverbandsgemeinde aus dem Zweckverband austritt, hat sie im Sinne des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen die Sicherheit auf ihrem Gemeindegebiet mit einer eigenen Feuerwehr oder mit dem Anschluss an eine andere Feuerwehrorganisation zu gewährleisten.

### **Art. 43 Auflösung**

<sup>1</sup>Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung aller Zweckverbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Zweckverbandsgemeinden zu nennen.

<sup>2</sup>Bei der einvernehmlichen Auflösung des Zweckverbandes bestimmen sich die Liquidationsanteile der Zweckverbandsgemeinden nach dem in Art. 36 Abs.1 dieser Statuten definierten Verteilschlüssel.

<sup>3</sup>Bei der Auflösung des Zweckverbands gilt die in Art. 42 Abs. 4 dieser Statuten aufgestellte Regelungen für alle Zweckverbandsgemeinden.

## **7. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 44 Einführung eigener Haushalt**

<sup>1</sup>Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2021 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

<sup>2</sup>Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

### **Art. 45 Umwandlung der Investitionsbeiträge**

<sup>1</sup>Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2020 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

<sup>2</sup>Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit der Gründung des Zweckverbandes am 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2020 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2021 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

<sup>3</sup>Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

<sup>4</sup>Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

### **Art. 45 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

<sup>2</sup>Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

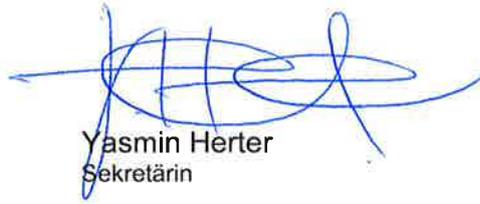
<sup>3</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. Januar 2009 aufgehoben.

**Beschlussfassung durch die Zweckverbandsgemeinden**

**Urnenabstimmung vom 27. September 2020**



Martin Eberhard  
Präsident



Yasmin Herter  
Sekretärin

**Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich**

RRB Nr... vom ...